

AMTSBLATT

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

180. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 17. Dezember 1998

Nummer 50

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 417 Beendigung der Abwicklung der Geschäfte des ehemaligen ÖbVermIng Ahrens in Duisburg. S. 315
- 418 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Franz Leinfelder, Haan). S. 316
- 419 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeihauptkommissar Christian Schwan). S. 316

Wirtschaft und Verkehr

- 420 Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesstraße B 7n (Stadtkernentlastungsstraße) in Mettmann. S. 316
- 421 Genehmigungsverfahren zur Nutzungsänderung des Militärflugplatzes Weeze-Laarbruch für den zivilen Luftverkehr und Übernahme in zivile Trägerschaft hier: Bekanntmachung der Offenlegung der Genehmigungsunterlagen. S. 316

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 422 Aufgebot einer Sparurkunde (Nr. 150 057 479). S. 317

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 417 **Beendigung
der Abwicklung der Geschäfte
des ehemaligen ÖbVermIng Ahrens in Duisburg**

Bezirksregierung
33.2412

Düsseldorf, den 7. Dezember 1998

Die Abwicklung der Geschäfte des ehemaligen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Christoph Ahrens in Duisburg wird als vollzogen festgestellt.

Die Beauftragung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Wolfram Reinhardt in Duisburg zur Abwicklung der Geschäfte ist damit erloschen.

An die
Kreise und kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 315

418 **Erteilung
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Franz Leinfelder, Haan)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 7. Dezember 1998

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Franz Leinfelder
Wilhelmstraße 33
42781 Haan

die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht die

Vermessungstechnikerin Sabine Haucke

zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die

Kreise und kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 316

419 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeihauptkommissar Christian Schwan)

Bezirksregierung
25.3-1504

Düsseldorf, den 3. Dezember 1998

Der vom Polizeipräsidium Duisburg für Polizeihauptkommissar Christian Schwan am 18. März 1994 ausgestellte Dienstausweis Nr. 1495 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 316

Wirtschaft und Verkehr

420 **Planfeststellungsverfahren
für den Neubau der Bundesstraße B 7n
(Stadtkernentlastungsstraße)
in Mettmann**

Bezirksregierung
53.32-02/89

Düsseldorf, den 11. Dezember 1998

Planfeststellung für den Neubau der B 7n - Stadtkernentlastungsstraße - in Mettmann von Bau-km 9+415 (westlich Peckhaus bei Lindchen) bis Bau-km 14+549,915 (östlich Lindenheide/L 403) in den Gemarkungen Metzkausen und Mettmann

hier: Erörterungstermin (Deckblattverfahren)

1. Der Erörterungstermin findet statt am **Mittwoch, den 27. Januar 1999 ab 10.00 Uhr (Einlass ab 9.00 Uhr) in der Neandertalhalle, Gottfried-Wetzel-Straße 7, 40822 Mettmann.**

Die Erörterung der erhobenen Einwendungen erfolgt anhand der nachstehenden Tagesordnung.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Einführung
 2. Verlauf des Planfeststellungsverfahrens
 3. Planrechtfertigung, Abschnittsbildung, Alternativen
 4. Verkehrsaufkommen, Gefährdungen, bauzeitbedingte Beeinträchtigungen
 5. Lärm- und Schadstoffimmissionen
 6. Ökologische Belange
(u. a. Flächenversiegelung, Eingriff in Natur und Landschaft, Umweltverträglichkeitsprüfung, Naherholung)
 7. Sonstiges
2. Sollten die Einwendungen nicht abschließend verhandelt werden können, so werden die am 27. Januar 1999 offen gebliebenen Tagesordnungspunkte am **Donnerstag, den 28. Januar 1999** (gleicher Sitzungsort und gleicher Beginn) erörtert. Über die Anberaumung dieses Reservetermines wird in der Erörterung am 27. Januar 1999 entschieden.
 3. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluß der Verhandlung beendet ist.
 4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
 5. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Im Auftrag
Hebgen

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 316

421 **Genehmigungsverfahren
zur Nutzungsänderung des
Militärflugplatzes Weeze-Laarbruch
für den zivilen Luftverkehr
und Übernahme in zivile Trägerschaft
hier: Bekanntmachung
der Offenlegung der Genehmigungsunterlagen**

Bezirksregierung
53.10.1-Laarbruch

Düsseldorf, den 14. Dezember 1998

Die Flughafen Niederrhein GmbH (FN) hat gemäß §§ 6 Abs. 4 Satz 2; 8 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) den Antrag gestellt, den

Militärflugplatz Weeze-Laarbruch in zivile Trägerschaft überzuleiten und für die zivile Luftfahrt zu genehmigen.

Der Antrag der FN lautet wörtlich:

„Hiermit beantragen wir, den Militärflugplatz Weeze-Laarbruch – nach Entlassung aus der militärischen Trägerschaft – für eine zivile Nutzung als Flughafen des allgemeinen Verkehrs im Sinne des § 38 Abs. 2 Ziffer 1 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) gem. §§ 6 Abs. 4 Satz 2; 8 Abs. 5 LuftVG zu genehmigen.“

Sollte der Militärflugplatz Weeze-Laarbruch nicht oder nicht vollständig aus der militärischen Trägerschaft entlassen werden, wird der Genehmigungsantrag – hilfsweise – auf die §§ 6 Abs. 4 Satz 2; 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 7 LuftVG gestützt“.

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61) in der derzeit geltenden Fassung durchgeführt [zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Fracht-, Speditions- und Lagerrechts vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1588)].

Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Dieses hat die Bezirksregierung Düsseldorf mit der Durchführung der Anhörung beauftragt.

Zum Zweck der Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, die Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsverfahren einsehen bei der

Bezirksregierung Düsseldorf,
Dezernat 53/Luftfahrt,
Am Bonnhof 6,
Zimmer 130

in der Zeit vom 7. Januar bis 8. Februar 1999 während der Dienststunden montags bis freitags von 7.30 bis 15.30 Uhr.

Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen in folgenden Gemeinden zur Einsichtnahme ausgelegt:

Stadt Geldern/Bau- u. Planungsamt; Stadt Goch/Stadtplanung Abt. III.1; Stadt Kevelaer/Dezernat 2; Gemeinde Sonsbeck/Amt 60; Gemeinde Weeze/Bauamt.

Ort und Zeit für die Einsichtnahme sowie die Anschriften für die auch dort mögliche Entgegennahme der Anregungen und Bedenken bitte ich den Amtsblättern der jeweiligen Gemeinde, ggf. den öffentlichen Publikationsorganen zu entnehmen.

Binnen weiterer vier Wochen, bis zum 9. März 1999, können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Anschrift siehe oben) oder bei den vorgenannten Gemeinden vorgebracht werden.

Nach diesem Zeitpunkt (9. März 1999) eingehende Anregungen und Bedenken können nicht mehr berücksichtigt werden. Eventuelle bei Einsichtnahme oder bei Vorbringen von Anregungen und Bedenken entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Für den Fall des Vorbringens gleichlautender Eingaben wird auf § 17 VwVfG NW ausdrücklich hingewiesen (danach ist bei Eingaben auf Unterschriftenlisten oder auf vervielfältigten gleichlautenden Texten von mehr als 50 Personen ausdrücklich ein Vertreter mit Namen, Beruf und Anschrift zu benennen).

Im Auftrag
von Beckerath

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 316

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

422

Aufgebot einer Sparurkunde (Nr. 150 057 479)

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 150 057 479 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgeboten.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 1. Dezember 1998

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 317

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementzeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach